



HVBG

HVBG-Info 20/1998 vom 24.07.1998, S. 1919 - 1923, DOK 754.12/017-OLG

**Keine Haftungsersetzung bei Glätteisunfall einer sachkundigen
Bürgerin auf dem Weg zu einer Arbeitskreissitzung in einer
städtischen Schule (§§ 539 Abs. 1 Nr. 13, 636, 637 RVO)
- Urteil des OLG Hamm vom 12.01.1998 - 6 U 126/97**

Keine Haftungsersetzung bei Glätteisunfall einer sachkundigen
Bürgerin auf dem Weg zu einer Arbeitskreissitzung in einer
städtischen Schule (§§ 823 Abs. 1, 831 BGB; §§ 539 Abs. 1 Nr. 13,
636, 637 RVO - vgl. dazu auch §§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 104, 105, 106
SGB VI);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 12.01.1998
- 6 U 126/97 -

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 12.01.1998 - 6 U 126/97 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Wenn eine gem. § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO versicherte, die in
ihrer Funktion als sachkundige Bürgerin des Sportausschusses
der Stadt an einer Sitzung des Sportarbeitskreises teilnehmen
will, die in einer städtischen Schule stattfindet, vor dem
(Neben-)Eingang der Schule bei starkem Frost und Schneeglätte
zu Fall kommt, weil die Bediensteten der Stadt ihrer
Streupflicht dort nur unzureichend nachgekommen sind, ist die
Stadt schadenersatzpflichtig. Die Haftung der Stadt wird nicht
gem. §§ 636, 637 RVO ausgeschlossen, nur weil die Verletzte als
sachkundige Bürgerin gem. § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO zu dem
Personenkreis gehört, für den Unfallversicherungsschutz gewährt
wird und der Unfall demgemäß als Wegeunfall anerkannt worden
ist. Die Verletzte hat den Unfall nämlich noch bei der
Teilnahme am allgemeinen Verkehr als "normaler
Verkehrsteilnehmer" und nicht als "Betriebsangehöriger"
erlitten. Der Unfall geschah noch nicht in einem Gefahrenkreis,
für den die Zugehörigkeit der Verletzten zum
Organisationsbereich der Schule im Vordergrund stand.
2. Deshalb kommt es hier auch nicht darauf an, daß die Verletzte
vor dem Sturz noch vor der schule auf und ab gegangen war und
aus "dienstlichem Interesse" nachgeschaut hat, wo eine geplante
Baumaßnahme (Bau einer Dreifachturnhalle) durchgeführt werden
sollte.